OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-190091/5/KHu

Datum:
Linz, 18. April 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Huemer über die Verhaltensbeschwerde des Ing. B W, vertreten durch Mag. B F, Rechtsanwalt in M, x, wegen verschiedener Verhaltensweisen im Zusammenhang mit der Ersatzvornahme der Beseitigung einer Hütte am 18. September 2023 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1.1. Dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) ist auf der Grundlage der Oö. BauO 1994 rechtskräftig aufgetragen worden, eine näher beschriebene Hütte auf dem Grundstück Nr. x der EZ x, KG M, zu beseitigen. Diesem Auftrag wurde nicht fristgerecht entsprochen. Nach Androhung der Ersatzvornahme ordnete die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) mit rechtskräftigem Bescheid vom 17.5.2023, GZ: BHVBBA-2023-122459/4-See, die Ersatzvornahme an und verpflichtete den Bf zur Vorauszahlung der Kosten der Ersatzvornahme.

1.2. Am 18.9.2023 wurde die Hütte im Wege der Ersatzvornahme abgebrochen.

1.3. Mit Schriftsatz vom 16.10.2023, der am selben Tag bei der belangten Behörde eingebracht wurde, erhob der Bf eine Verhaltensbeschwerde, in der er zusammengefasst beanstandete, dass es anlässlich der Ersatzvornahme zu Flurschäden bzw. Beschädigungen des Forstweges samt Umkehr- und Holzlagerplatz, zum Umlegen von Bäumen auf den Nachbargrund, zu Bodenkontaminationen, zur Zerstörung der Hütte, zur Entfernung eines Hackstockes und zur Entfernung eines I-Trägers gekommen sei. Dies möge für rechtswidrig erklärt werden.

1.4. Die belangte Behörde legte die Beschwerde mit Schreiben vom 8.11.2023 (übermittelt und eingelangt am 15.11.2023) dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

1.5. Der Bf erhob wegen der in der Verhaltensbeschwerde genannten Verhaltensweisen auch eine Maßnahmenbeschwerde, die er unmittelbar beim Verwaltungsgericht einbrachte und dort zu Zl. LVwG-180014 protokolliert wurde. Hierüber ergeht eine gesonderte Entscheidung vom heutigen Tag.

1.6. Das Verwaltungsgericht führte am 12.3.2024 eine öffentliche mündliche Verhandlung betreffend die Verhaltensbeschwerde und die Maßnahmenbeschwerde durch.

2. Die Frage der Zulässigkeit einer Verhaltensbeschwerde ist eine bloße Rechtsfrage. Der hierfür relevante Sachverhalt ergibt sich unmittelbar durch Einschau in den vorgelegten Behördenakt sowie den verwaltungsgerichtlichen Akt; der Sachverhalt war – soweit hier entscheidungsrelevant und oben festgestellt – auch nicht strittig.

II. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Die gegenständliche Verhaltensbeschwerde betrifft Verhaltensweisen im Zusammenhang mit der Ersatzvornahme der Beseitigung einer Hütte.

2. Gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden

1. gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit;
2. gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit;
3. wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde.

Gemäß Art. 130 Abs. 2 B-VG können durch Bundes- oder Landesgesetz sonstige Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte zur Entscheidung über

1. Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Verwaltungsbehörde in Vollziehung der Gesetze [...]

2.-4. [...]

vorgesehen werden.

3. Die in Art. 130 Abs. 2 genannten Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte betreffen keine verfassungsunmittelbaren Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte, sondern müssen durch einfache Gesetze gesondert festgelegt werden.

Eine Verhaltensbeschwerde ist daher nur dann zulässig, wenn sie ausdrücklich vom einfachen Gesetzgeber vorgesehen wurde. Die Verhaltensbeschwerde stellt in diesen Fällen eine Rechtsschutzmöglichkeit gegen Eingriffe durch schlichte Hoheitsverwaltung dar. Schlichtes Verwaltungshandeln liegt vor, wenn weder ein Bescheid ergeht noch unmittelbare Befehls- und Zwangsgewalt ausgeübt wird (Bescheid- und Maßnahmenbeschwerden betreffen ohnedies verfassungsunmittelbare Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte). Der Bundes- und die Landesgesetzgeber haben von der Möglichkeit, Verhaltensbeschwerden vorzusehen, kaum Gebrauch gemacht; beispielswiese sind derartige Verhaltensbeschwerden im Sicherheitspolizeigesetz (SPG) – etwa in Form der Richtlinienbeschwerden nach § 89 SPG – und Militärbefugnisgesetz (MBG) vorgesehen (so Wachter in *Köhler/Brandtner/Schmelz*, VwGVG – Kommentar zum Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, § 53 VwGVG Rz 2).

4. Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VVG) sieht eine Verhaltensbeschwerde im Zusammenhang mit einer Ersatzvornahme nicht vor (eine – auch – eine Verhaltensbeschwerde darstellende Beschwerdemöglichkeit ist nur im Zusammenhang mit der Beugehaft normiert worden; siehe § 10a VVG, siehe dazu

ErlRV 1176 BlgNR 27. GP). Auch die Oö. BauO 1994 sieht eine Verhaltensbeschwerde nicht vor. Eine konkrete Angabe einer einfachgesetzlichen Rechtsgrundlage erfolgte auch in der Beschwerde nicht.

5. Mangels gesetzlicher Grundlage hat die Zurückweisung der Verhaltensbeschwerde zu erfolgen (vgl. etwa VwGH 10.9.2020, Ra 2020/01/0274, mwN, und 19.6.2020, Ra 2019/06/0176, mwN). Eine Umdeutung der gegenständlichen Beschwerde in einen anderen Beschwerdetyp ist von vornherein nicht indiziert, weil der Bf auch eine Maßnahmenbeschwerde betreffend dieselben Verhaltensweisen eingebracht hat.

6. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage zu klären war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung konnte auf der Grundlage des eindeutigen Wortlauts des B-VG und des VVG (sowie der Oö. BauO 1994) getroffen werden. Eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG liegt auch bei Fehlen einer Rechtsprechung bei eindeutiger Rechtslage nicht vor (vgl. etwa VwGH 19.9.2023, Ra 2022/12/0074, mwN).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Huemer